

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Kirche Biestow
vom 12.Mai 2005, in der Fassung der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.02.2009

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Biestow beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a.) derjenige, der Inhaber des Nutzungsrechts ist,
 - b.) der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - c.) der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - d.) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - e.) derjenige, der zuletzt einen Antrag stellt auf Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Friedhofsausschuss bzw. den Pastor. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre | 500,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 500,00 EUR |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre | 600,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 600,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 30,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 30,00 EUR |

Rasenreihengrabstätte auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- | | |
|--|--------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.585,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.585,00 EUR |

Rasenwahlgrabstätte auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- | | |
|--|--------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.685,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.685,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr gem. Friedhofsordnung § 20 (3): | 134,25 EUR |

Urnenwahlgrabstätte auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- | | |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 600,00 EUR |
|--|------------|

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	30,00 EUR
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt	25,00 EUR
Die Gebühr für jede Grabbreite wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.	
3. Verwaltungsgebühren	
- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	31,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	50,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
4. Bestattungsgebühren	
- für einen Sarg	103,00 EUR
- für eine Urne, einschließlich Gruft graben	140,00 EUR
5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)	
- Ausgrabung eines Sarges	400,00 EUR
- Ausgrabung einer Urne	200,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit in Kraft treten dieser FGO tritt die bisher gültige FGO aus dem Jahr 1996 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchgemeinde Biestow am 26. Februar 2009

Asja Garling
Asja Garling, Pastorin
Vorsitzende des Kirchgemeinderat
Genehmigt gemäß § 15 FGO

Schwerin,
Der Oberkirchenrat
Rainer Kausch
Oberkirchenrat



Mathias Beese
Mathias Beese
2. Vorsitzender des Kirchgemeinderat

1. Änderung der FGO vom 26.02.2009

Die Veröffentlichung der vorstehenden Friedhofsgebührenordnung erfolgte am:

1. 11. Juli 2005 im *š*Der Landbote^o ó Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow West, Seite 10 ó 11 und am
2. 20. Juli 2005 im *š*Städtischen Anzeiger^o ó Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, Seite 10.

Die Friedhofsgebührenordnung ist somit am 21. Juli 2005 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung erfolgte am:

1. 8. April 2009 im *š*Städtischer Anzeiger^o ó Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, Seite 9 und am
2. 14. April 2009 im *š*Der Landbote^o - Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow West, Seite 6-8

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist somit am 15. April 2009 in Kraft getreten.